

Entscheidungsvermerk

zur allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller: Unterhaltungsverband Wasserverband Mittelaller

Gutachtenersteller: Büro für Freiraumplanung

Maßnahme: Umgestaltung am Alleralfarm IX

Unterlagen:

- **Antrag des Antragstellers vom 25.09.2019 auf allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG**
- **Unterlage „Verbesserung der ökologischen Anbindung des Altarmes Nr. IX an der Mittelaller“ in der Fassung vom 19.12.2018, ergänzt am 03.04.2020**
- **Stellungnahme des Landkreis Celle vom 14.11.2019**

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG

**Verbesserung der ökologischen Anbindung des Altarmes Nr. IX an der Mittelaller,
Gemeinde Wienhausen, Landkreis Celle**

**Bek. d. NLWKN v. 06.05.2020 –
Az. – VI L-62025-041-001 –**

Der Unterhaltungsverband Wasserverband Mittelaller (UHV) ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts zuständig für Gewässer 2. Ordnung im Bereich der Mittelaller zwischen Müden (Aller) und Celle.

Der UHV plant die Umgestaltung des Alleraltarms IX, der in der Gemeinde Wienhausen, südlich von Nordburg und 600m oberhalb des Allerwehres Langlingen liegt und mit der Aller derzeit durch zwei (zumindest teilversandete) Rohrdurchlässe verbunden ist.

Ziel ist die Verbesserung der ökologischen Anbindung des Altarmes an die Aller durch eine Entfernung des Rohrdurchlasses und sohlengleiche Anbindung des Altarms am unterstromigen Armende. Die Maßnahme ist ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der FFH-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie, da insbesondere die Fischfauna von der verbesserten Anbindung des Altarms profitiert. Diese Umgestaltungsmaßnahme wird im Rahmen der Richtlinie Fließgewässerentwicklung gefördert.

Der UHV hat die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Unterlage „Verbesserung der ökologischen Anbindung des Allertarmes Nr. IX an der Mittelaller“, Stand vom 19.12.2018, am 25.09.2019 beantragt. Die Unterlage wurde am 03.04.2020 ergänzt.

Die Zuständigkeit des NLWKN für den Gewässerausbau des Allertarm Nr. IX ergibt sich gemäß § 4 UVPG i. V. m. §§ 67, 68 WHG i. V. m. § 1 Nr. 6 a, bb ZustVO-Wasser i. V. m. § 39, Anlage 7. Nr. 1 NWG.

Der NLWKN kommt nach überschlägiger Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG zu der Einschätzung, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und stellt insoweit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG fest, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG finden Sie nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), ist bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme des Gewässerausbaus und fällt somit unter die Ziffer 13.18.1 Anlage 1 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

2. Prüfung des Vorhabens:

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vom Antragsteller am 25.09.2019 vorgelegten Antragsunterlage sowie den Ergänzungen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Das Vorhaben ist wie folgt geplant: Die ökologische Anbindung des Allertarms Nr. IX soll dadurch verbessert werden, dass nach dem Ausbau des Rohrdurchlasses ein sohlengleicher offener Anschluss in Form eines Trapezprofils erfolgt. Die maximale Größe der Anbindung hat eine Länge von ca. 17 m, eine Breite von ca. 30 m zwischen den Böschungsoberkanten und eine Tiefe von ca. 2,0 m bei einer Böschungsneigung von 1 : 2. Dadurch entstehen in der Anbindung neue Uferbereiche von ca. 36 m Länge. Die Abgrabungsfläche im Bereich der Anbindung beträgt maximal 510 m². Der überwiegende Aushub soll im Plangebiet nach Maßgabe der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde untergebracht werden.

Das Vorhaben liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331). Die hoheitliche Sicherung des FFH-Gebietes als Landschaftsschutzgebiet „Allertal bei Celle“ ist zum Zeitpunkt dieser Feststellung noch nicht abgeschlossen (abgerufen am 04.05.2020).

Die Verbesserung der ökologischen Anbindung des Altarmes Nr. IX an die Aller steht im Einklang mit dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck der geplanten Schutzgebietsverordnung und leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der FFH- und der Wasserrahmenrichtlinie.

Durch Abgrabung im Bereich der Anbindung und Ablagerung im Nahbereich werden allerdings bau- und anlagebedingte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Inanspruchnahme von Flächen ausgelöst. Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht. Eine regelmäßige Räumung der Anbindung an die Aller ist nicht erforderlich.

Die Flächeninanspruchnahmen haben erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG zur Folge, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG kann voraussichtlich ausgeglichen werden, so dass auch nach Auffassung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme gem. § 30 BNatSchG erteilt werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor oder werden vermieden, so dass weder eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung noch eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich sein wird.

Die Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 6430 am Ufer der Aller von max. 150 m² stellt keine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 34 BNatSchG dar, da weniger als 0,1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps in Anspruch genommen wird und der Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust nach Lambrecht&Trautner (2004) von 500 m² unterschritten wird. Der Antragsteller hat in einer Ergänzung seiner Unterlage ergänzend darauf hingewiesen, dass der Flächenermittlung für die Abgrabungsfläche (510 m² eine maximale Öffnungsbreite zu Grunde gelegt wurde. Diese kann im Rahmen der Genehmigungsplanung noch angepasst werden und kann voraussichtlich kleiner ausfallen.

Dem NLWKN liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass weitere maßgebliche Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie einer vertieften Betrachtung unterzogen werden müssten. Diese Einschätzung wird dadurch gestützt, dass der Entwurf der Verordnungskarte zum Landschaftsschutzgebiet „Allertal bei Celle“ (abgerufen am 04.05.2020) im Bereich des Altarms keine weiteren Vorkommen von Lebensraumtypen darstellt.

Sämtliche Auswirkungen bewegen sich im Belastungs- oder Vorsorgebereich nach Kaiser (2013), das bedeutet, dass die Beeinträchtigungen ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse zulässig sind. Auswirkungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder dem Unzulässigkeitsbereich nach Kaiser (2013) zuzuordnen wären, entstehen nicht. Die Bewältigung der Eingriffsfolgen bleibt der Landschaftspflegerischen Begleitplanung im nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren vorbehalten. Hinweise darauf, dass mögliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht umsetzbar sein könnten, haben sich nicht ergeben.

Überschwemmungsgebiet „Mittelaller“:

Das Vorhaben findet im Überschwemmungsgebiet Mittelaller statt. Nach überschlägiger Prüfung hat die Umgestaltung des Allertarms Nr. IX keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.

Der Wasserrückhalt wird durch den Anschluss des Altarmes gestärkt. Es wird die natürliche Hochwasserretention initiiert, womit eine geringfügige Verzögerung und Dämpfung der Hochwasserwelle zu erwarten ist.

Eine signifikante Sedimentation im Anschlussbereich, welche regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen zur Offenhaltung erfordern, ist nicht zu erwarten, da die Anbindung nicht in einer Anströmung durch die Aller liegt und auf Grund des Fließgefälles auch künftig eine Durchströmung des Altarmes von der oberhalb liegenden Anbindung her erfolgt.

Sonstige Wirkungen:

Nach überschlägiger Prüfung hat die Umgestaltung des Allertarms Nr. IX auch keine sonstigen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für eines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zur Folge hat. Der NLWKN hat in seiner Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, berücksichtigt, dass die verbesserte Anbindung des Allertarms Nr. IX einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der FFH-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie leistet und dass die mit der Verwirklichung verbundenen Umweltauswirkungen begrenzt sind.

Lüneburg, den 06.05.2020

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion



Dr. Annette Soetebeer